

## **Eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis (für den fachfremden Einsatz)**

- Für die Erteilung der eingeschränkten kirchlichen Unterrichtserlaubnis ist die Landeskirche zuständig, in deren Bereich der Schulort liegt.
- Nach den landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Gliedkirchen NRW mit dem Land NRW darf in Schulen der ev. Religionsunterricht **nur** von Personen erteilt werden, die auch im Besitz der kirchlichen Bevollmächtigung (**VOKATION**) sind.  
**Lehramtsinhaber/innen**, die im Rahmen einer ersten Staatsprüfung für ein Lehramt keine Teilprüfung oder keine Erweiterungsprüfung im Fach Ev. Religionslehre abgelegt haben, können **im Bedarfsfall** zur Erteilung von Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn die zuständige Kirche die kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat.
- Eine eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis zur **fachfremden** Erteilung von Ev. Religionslehre kann auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:
  1. abgeschlossene Lehrerausbildung (1. und 2. Staatsexamen bzw. Bachelor/Master of Education/Staatsexamen bzw. ein Äquivalent hierzu);
  2. Anstellung an einer Schule;
  3. Nachweis des Bedarfs für fachfremden Unterricht (z. B. Lehrermangel), i. d. Regel nachgewiesen durch die Stellungnahme der Schulleitung über das zuständige Schulreferat bzw. die/den Bezirksbeauftragte/n;
  4. positive Stellungnahme des Schulreferats bzw. der/des Bezirksbeauftragte/n;
  5. Bereitschaft zu religionspädagogischer Fort- und Weiterbildung.
- Die Unterrichtserlaubnis ist auf die Bedarfsschule im Umfang von **6 Wochenstunden** eingeschränkt und erlischt mit dem Erstantrag spätestens zwei Jahre nach Erteilung. Auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird hingewiesen. Sollte innerhalb der Befristung der kirchlichen Unterrichtserlaubnis ein Wechsel an eine Schule erfolgen, an der auch Bedarf von fachfremder Erteilung von Ev. Religionslehre besteht, muss ein erneuter Antrag (an die zuständige Landeskirche) gestellt werden.
- Befristete Verlängerungen sind bei Nachweis eines weiteren Bedarfs auf Antrag möglich. Sie setzen die nachgewiesene Teilnahme an Lehrerfortbildungen aus unserem Angebot und die Bereitschaft zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme voraus; eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung ist beizufügen. Die Ev. Landeskirchen in NRW sind dankbar für die Bereitschaft, das Fach Ev. Religionslehre fachfremd zu unterrichten. Dennoch wird nach Ablauf der kirchlichen Unterrichtserlaubnis (**ohne** entsprechenden Qualifizierungsabschluss) daher ggf. zusammen mit der staatlichen Schulaufsicht geprüft, ob staatliche Lehrkräfte mit der Fakultas Ev. Religionslehre bzw. einer Qualifikation für dieses Fach oder auch kirchliche Lehrkräfte zur Verfügung stehen und eingesetzt werden können.
- Bei dauerhaft beabsichtigtem fachfremden Einsatz ist die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs bis zur Sekundarstufe I anzustreben. Die Qualifizierungskurse Ev. Religionslehre werden vom Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirchen in Westfalen angeboten und durchgeführt. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Evangelische Kirche in Westfalen. Für Lehrkräfte an

**Berufskollegs** bietet das Pädagogisch-Theologische-Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland einen Zertifikatskurs Berufskolleg an. Bei entsprechendem Interesse wenden Sie sich bitte an die Evangelische Kirche im Rheinland. Für Lehrkräfte der **Sekundarstufe II** werden derzeit keine Qualifizierungskurse angeboten. Die Weiterbildung erfolgt nur über die staatliche Erweiterungsprüfung.

- Die eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis wird für die Dauer der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme bis zum Abschluss der Vokation erteilt, wenn dem Schulreferat ein Nachweis über die verbindliche Anmeldung zu einer solchen Maßnahme vorliegt.
- Eine eingeschränkte kirchliche Unterrichtserlaubnis zur fachfremden Erteilung von Ev. Religionslehre kann **einmalig für ein SchulHALBjahr innerhalb NRW** auch dann erteilt werden, wenn keine originäre Lehrerausbildung nachgewiesen werden kann, Sie aber über eine entsprechende Qualifikation für das Fach Ev. Religionslehre verfügen und ein Einsatz als Vertretungslehrkraft (siehe „[VERENA](#)“ Land NRW) erfolgen soll. Darüber wird je im Einzelfall entschieden. Diese Regelung beruht auf eine Absprache der staatlichen Fachaufsicht Ev. Religionslehre (Land NRW). Eine Verlängerung kann dann erteilt werden, wenn durch einen angestrebten Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes NRW nachweislich eine Anstellung erfolgt.

## Antragsunterlagen

Als Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Antragsbogen
- Personalbogen
- Aktuelle Mitgliedsbescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Hinweise für Mitglieder von evangelischen Freikirchen)
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die abgelegte gesamte Erste Staatsprüfung bzw. den Bachelor/Master of Education
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die abgelegte (Zweite) Staatsprüfung
- ggf. Bescheinigung über die Anerkennung der/des Zeugnisse/s durch die zuständige Bezirksregierung, falls das Studium und/oder die Lehrerausbildung nicht in NRW absolviert wurde bzw. Nachweis der Verbeamung innerhalb NRW.
- ggf. schriftliche Begründung (über die Notwendigkeit eines weiteren fachfremden Unterrichtseinsatzes und geplanter Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme), warum eine Verlängerung der eingeschränkten kirchlichen Unterrichtserlaubnis erforderliche ist unter Beifügung der Nachweise über besuchte Fortbildungsveranstaltungen
- ggf. Nachweis über die verbindliche Anmeldung zu einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme bzw. Einschreibung bzgl. der Ablegung der staatlichen Erweiterungsprüfung.
- ggf. Nachweis über den Einsatz im Vertretungsdienst
- ggf. Nachweis über die Teilnahme einer Seiteneinstiegsmaßnahme des Landes NRW